

# VERORDNUNG ÜBER DAS AUFSTELLEN FLIEGENDER VERKAUFSANLAGEN IM MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Vom 27.07.2011

Auf Grund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Verordnung:

## § 1

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen an folgenden Orten des Marktes Garmisch-Partenkirchen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze verboten:

### Ortsteil Garmisch:

im Verlauf der B 23 innerhalb der geschlossenen Ortschaft -  
- beiderseits: der Burgstraße, der Promenadestraße, an Marienplatz  
und der Zugspitzstraße

beiderseits der St.-Martin-Straße

beiderseits der Olympiastraße

im Umkreis von 500m um das Olympia-Eissportzentrum

im Umkreis von 200m um die Fußgängerzone zwischen Richard-Strauss-Platz  
und Marienplatz

im Umkreis von 500m um die Talstation der Hausbergbahn

im Umkreis von 500m um die Talstationen der Kreuzeck- und Osterfelderbahn

beiderseits entlang der Kreuzeckbahnstraße und der Straße Am Kreuzeckbahnhof

beiderseits der Maximilianshöhe

im Umkreis von 500m um den Riessersee und den Pfliegersee

beiderseits der Von-Brug-Straße

beiderseits der Klammstraße

beiderseits der Chamonixstraße

beiderseits der Bahnhofstraße

auf dem Bahnhofsvorplatz (DB-Parkplatz)

beiderseits der Alpspitzstraße

**Ortsteil Partenkirchen:**

im Verlauf der B 2 innerhalb der geschlossenen Ortschaft -  
- beiderseits: der Münchner Straße, der Hauptstraße und der  
Mittenwalder Straße

beiderseits der Ludwigstraße

beiderseits der Mittenwalder Straße

im Umkreis von 500m um die Talstation der Wankbahn

beiderseits der Wildenauer Straße

im Umkreis von 500m um das Olympia-Skistadion, sowie im Skistadion

beiderseits der Adlerstraße,

beiderseits der Amselstraße

beiderseits der Drosselstraße

- 2) Die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung bleiben davon unberührt.
- 3) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen.
- 4) Die Ortsschilder bestimmen im Sinne von Absatz 1 die geschlossene Ortschaft.

**§ 2**

- 1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen kann aus folgenden wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird:
  - a) zur Förderung des Fremdenverkehrs
  - b) zu karitativen Zwecken
  - c) bei größeren Veranstaltungen
  - d) anlässlich von Neu- oder Wiedereröffnung eines Geschäfts
  - e) vor jährlich wiederkehrenden Feiertagen, wenn die angebotenen Waren hierfür typisch sind (z. B. Christbaumverkauf vor Weihnachten)

- 2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Verkaufsbeginn zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zum beabsichtigten Verkaufszeitraum, den angebotenen Waren sowie die Maße und Farbe der Verkaufsanlage enthalten. Dem Antrag ist außerdem ein Foto der Verkaufsanlage beizufügen.
- 3) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie zeitlich begrenzt erteilt werden.
- 4) Die Ausnahmegenehmigung kann nach Maßgabe von Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) widerrufen werden.

### **§ 3**

Gemäß Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 fliegende Verkaufsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze im Markt Garmisch-Partenkirchen aufstellt  
oder
- b) einer aufgrund des § 2 der Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen im Markt Garmisch-Partenkirchen vom 13.07.2010 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 27.07.2011

Thomas Schmid  
1. Bürgermeister